









# Anträge vor dem Internationalen Gerichtshof

Antrag		Entscheidung	Erläuterung	§§
<b>Persönliche Anträge</b>				
Recht auf Information		Vorsitz	Für Fragen zur Verfahrensordnung oder zum Verfahren (z. B. zu Anträgen). Außerdem für Bitten (z. B. Fenster öffnen, Licht einschalten, lauter sprechen).	§ 15 Abs. 1 Nr. 1
Recht auf Wiederherstellung der Ordnung		Vorsitz	Um Verfahrensfehler oder Verstöße gegen die Verfahrensordnung zur Sprache zu bringen.	§ 15 Abs. 1 Nr. 2
Recht auf Klärung eines Missverständnisses		Vorsitz	Nur nach einer Erwiderung von dem*der Redner*in auf eine eigene missverstandene und unbeantwortet gelassene Frage oder Kurzbemerkung möglich.	§ 15 Abs. 1 Nr. 3
<b>Verfahrensanträge</b>				
mündliche Abstimmung		Vorsitz	Abstimmung, bei der die Staaten in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen werden und ihre Stimme verkünden. Nur bei knappen oder unklaren Ergebnissen möglich.	§ 16 Abs. 1 Nr. 1
Revision einer Entscheidung des Vorsitzes			Entscheidungen des Vorsitzes können vorbehaltlich anderer Regelungen revidiert werden. Vor der Abstimmung soll der Vorsitz seine Entscheidung begründen.	§ 16 Abs. 1 Nr. 2
informelle Sitzung	<b>B</b>		Der Vorsitz kann in eigenem Ermessen über diesen Antrag entscheiden.	§ 16 Abs. 1 Nr. 3
Anhörung von Zeug*innen oder Sachverständigen	<b>B</b> ▶	Vorsitz	Es können Zeug*innen und Sachverständige zur Befragung geladen werden. Der Vorsitz entscheidet nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 über diesen Antrag.	§ 16 Abs. 1 Nr. 4
Einbringung sonstiger Beweismittel	<b>B</b> ▶	Vorsitz	Dem Gericht können nach diesem Antrag Urkunden und andere bewegliche Sachen als Beweis vorgelegt und in Augenschein genommen werden. Der Vorsitz entscheidet nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 über diesen Antrag.	§ 16 Abs. 1 Nr. 5
Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens	▶▶		Es verfallen alle Urteilsentwürfe und Änderungsanträge und das Gericht beginnt erneut mit der Beweisaufnahme gemäß § 8 Abs. 3.	§ 16 Abs. 1 Nr. 6
Ende der Beratung	▶▶		Die allgemeine Debatte über die Streitpunkte wird sofort beendet und es wird über diese gemäß § 9 Abs. 5 VerfO abgestimmt. Danach wird mit der Urteilsfindung begonnen.	§ 16 Abs. 1 Nr. 7
Vorgezogene Abstimmung über den Urteilsentwurf als Ganzes	▶▶		Sofortige Abstimmung über den Urteilsentwurf in seiner jetzigen Form. Es werden weder die ausstehenden Änderungsanträge behandelt noch erfolgt eine Abstimmung über die einzelnen Entscheidungsgründe.	§ 16 Abs. 1 Nr. 8
Änderung der Redezeit	▶▶		Bezieht sich entweder auf die Redeliste für Redebeiträge oder auf die Redeliste für Fragen und Kurzbemerkungen. Der Vorsitz kann über diesen Antrag entscheiden.	§ 16 Abs. 1 Nr. 9

**B** = Dieser Antrag kann auch von Bevollmächtigten gestellt werden  
▶ = Für diesen Antrag ist eine Begründungsrede vorgesehen  
▶▶ = Es besteht die Möglichkeit einer Begründungs- sowie Gegenrede.

 = einfache Mehrheit benötigt  
 = Zwei-Drittel Mehrheit benötigt